

12. JAHRGANG 1/2002

# MIUSEION 2000

KULTURMAGAZIN GLAUBE, WISSEN, KUNST IN GESCHICHTE UND GEGENWART

## Pioniergeist

Die Wissenschaften  
im Wandel der Zeit

## Auf dem Prüfstand

Das heutige Verhältnis  
zur Religion

## Krieg und Frieden

Hugo Grotius –  
der »Vater des Völkerrechts«





**D E R**

*Hugo Grotius, Gemälde des Delfter Portraitmalers  
Michiel van Miereveld aus dem Jahr 1631.*

# HUGO GROTIUS

Die allermeisten Menschen sehnen sich nach »Frieden auf Erden«; dies hat sich gerade in den letzten Monaten wieder deutlich gezeigt. Und in der Tat muss es eines der höchsten Ziele der Menschheit sein, weltweit Frieden zu schaffen und zu erhalten. Sosehr allerdings gerade in jüngster Zeit auch offensichtlich geworden ist, wieviel es nach wie vor zur Verwirklichung dieses Zieles braucht, so hat die Staatengemeinschaft vor allem seit den leidvollen Erfahrungen der beiden Weltkriege doch bereits

## » V A T E R   D E S   V Ö L K E R R E C H T S «

einiges in die Tat umgesetzt: Im 20. Jahrhundert hat sie mit der Gründung der Vereinten Nationen eine Weltrechtsordnung geschaffen, nach der Krieg und Frieden nicht mehr als gleichwertige Zustände angesehen werden, sondern die vielmehr initiative Gewaltanwendungen im Grundsatz untersagt. Bis es indes schon nur soweit war, bis die Staatenwelt bereit war, sich zu diesem wahrhaft historischen Ziel einer gemeinsamen Grundordnung des Friedens zu bekennen, musste enorm viel geleistet werden.

Wir wollen mit diesem Artikel den Mann vorstellen, der vor bald vierhundert Jahren das grundlegende theoretische Rüstzeug für unser heutiges, modernes Völkerrecht erarbeitet hat, den Holländer Hugo Grotius (1583–1645): Mit seinem unter dem Eindruck des Dreissigjährigen Krieges verfassten grossen Werk »Vom Recht des Krieges und des Friedens« schuf er nicht weniger als den Boden für eine überstaatliche Rechtsordnung, die für alle Völker, Rassen und Religionen gleichermassen gilt: Grotius verdanken wir die heute weitestgehend anerkannte Überzeugung, dass nicht irgendeine »Staatsraison« der Massstab staatlichen Handelns zu sein hat, sondern dass sich ein Staat und seine Repräsentanten genauso nach bestimmten allgemeingültigen Regeln zu verhalten haben, genauso recht oder unrecht handeln können wie der einzelne Bürger.

Grotius' Grundlagenwerk wurde nicht nur in den Nürnberger Prozessen 1945–1949 wiederholt angerufen, auf seinem Werk gründet unter anderem auch die Charta der Vereinten Nationen.

Hierzulande ist der Name Hugo Grotius gemeinhin wohl nur gerade noch unter Juristen und Diplomaten geläufig, und auch sie kennen in der Regel nicht viel mehr als sein grundlegendes Völkerrechts-



werk *De iure belli ac pacis*, »Vom Recht des Krieges und des Friedens«, von 1625. Lange über seine Zeit hinaus war Grotius hingegen in weiten Kreisen ein Begriff; man kannte ihn nicht bloss als Juristen, sondern auch als Politiker und Gesandten, als sprachgewandten Dichter und Übersetzer, als grossen Denker, Historiker und nicht zuletzt als Theologen: So gehört etwa sein in den ersten Jahren des Dreissigjährigen Kriegs (1618 bis 1648) erschienen Buch »Von der Wahrheit der christlichen Religion« zu den weitestverbreiteten Büchern überhaupt.

Dass man Grotius heute bei uns kaum mehr kennt, ist zwar durchaus erklärbar: Nur von einem Bruchteil seines rund 120 Titel umfassenden Gesamtwerks und der Unmenge seiner Briefe liegen deutsche Übersetzungen vor. Aber es ist dies sehr bedauerlich. Nicht nur erfährt man durch sein gut dokumentiertes und an persönlicher Dramatik keineswegs armes Leben aus erster Hand viel Erhellendes über eine wichtige geschichtliche Epoche am Beginn der Neuzeit, in der nicht weniger als die Grundlagen unserer modernen, aufgeklärten Welt gefertigt wurden; viele seiner Überlegungen über Krieg und Frieden, über den Menschen und

die Gesellschaft, über die Bedeutung von Glauben und Recht sind auch unverändert aktuell, ja sogar von offenkundig zeitloser Gültigkeit.

### »Als Erwachsener geboren«

Hugo Grotius kam am 10. April 1583 als älterer von zwei Knaben in der blühenden holländischen Handelsstadt Delft zur Welt. Es war ein Ostersonntag, und er erachtete diese Begebenheit als so bedeutsam, dass er seine Geburtstage später nie an diesem Datum, sondern immer am ersten Ostertag beging.

Die Familie De Groot, wie der Name in der nicht latinisierten, holländischen Form lautet, gehörte zu den alten und angesehenen Kaufmannsgeschlechtern der Stadt. Der Vater, *Johan Huig De Groot*, übernahm nach mehrjährigem Dienst in der Stadtverwaltung in Delft das Bürgermeisteramt, das schon mehrere seiner Vorfahren innegehabt hatten. Später wurde er Kurator (Finanzverwalter) der ältesten Universität des Landes, der erst 1575 gegründeten, aber rasch berühmt gewordenen Universität Leiden. Auch die Mutter, *Alida Borren van Overschie*, entstammte einer gutsituierten Kaufmannsfamilie, die stark im damals noch jungen Ostindienhandel Hollands engagiert war.

Wie Grotius später wiederholt festhielt, verdankte er seine herausragende intellektuelle Entwicklung wesentlich seinem Vater. Denn dieser, ein hochgebildeter Mann, pflegte nicht nur enge Kontakte mit einflussreichen politischen Persönlichkeiten der Stadt und des Landes, er gehörte auch einem auf ganz Europa ausstrahlenden Kreis von Forschern und Denkern an. Hierzu gehörte ein *Justus Lipsius*, der als Politikwissenschaftler geradezu Generationen von Staatsführern beeinflusst hat und der darüber hinaus noch heute zu den besten Kennern der Altertumswissenschaft gezählt wird. Dazu gehörte auch ein *Simon Stevin*, einer der genialsten Mathematiker der Zeit und Mitbegründer der modernen Mechanik; gemeinsam mit ihm hat Vater Grotius die Fallgesetze

des griechischen Peripatetikers *Aristoteles* als irrig nachgewiesen, und zwar noch vor *Galileo Galilei*, der dann die richtigen Gesetze erkannt und formuliert hat (vgl. hierzu den Artikel »Galileo Galilei und der Durchbruch der modernen Naturwissenschaft und Astronomie« in Heft 3/00). Unter den gelehrten Freunden befand sich schliesslich, um noch einen weiteren namentlich anzuführen, auch ein *Joseph Justus Scaliger*, ein weit über seine Zeit hinaus wirkender Universalgelehrter, der neben den gängigen alten Sprachen Altgriechisch und Latein auch Hebräisch und Arabisch beherrschte.

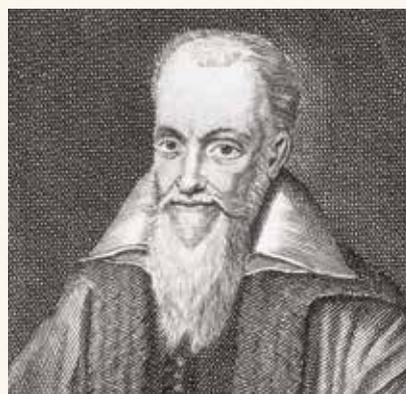
Wenn auch nicht selbstverständlich, so ist es vor diesem Hintergrund doch wenig erstaunlich, dass der Funke der humanistischen Gelehrtheit, die von Vater De Groot gepflegt wurde – von der Mutter weiss man diesbezüglich nichts –, auch auf den Sohn übersprang. In der Tat legte er schon als Knabe eine Auffassungsgabe und geistige Wachheit an den Tag, an der all die grossen Forscher und Wissenschaftler, die im Hause De Groot verkehrten, offenkundig ihre helle Freude hatten. So schmiedete er zum Beispiel im Alter von nur gerade acht Jahren seine ersten lateinischen Verse, die, wie einer seiner Biographen schrieb, ein Dichter sehr wohl als die seinen hätte ausgeben können. Latein eignete er sich sowieso so gut an, dass er bald ohne jede Mühe in dieser Sprache schrieb, dichtete und auch seine Korrespondenz führte.

Mit elf Jahren immatrikulierte sich Hugo Grotius an der Universität Leiden. Das war damals an sich nichts Aussergewöhnliches; denn die Kurse in klassischer Philologie, die er anfangs belegte, galten in seiner Altersstufe als so etwas wie eine Vorschulung für die eigentliche akademische Laufbahn und insbesondere die 'höheren' Fächer Medizin und Jurisprudenz. Zudem war sein Vater damals gerade Kurator und sein Onkel, der Rechtsprofessor *Cornelis De Groot*, Rektor der Leidener Universität. Hugo Grotius scheint desungeachtet aber tatsächlich schon damals aus



HUGO GROTIUS IST IN DELFT IN EINEM BÜRGERHAUS AUFGEWACHSEN, IN DEM BILDUNG EINEN HOHEN STELLENWERT BESASS. SO VERKEHRTE IM HAUSE SEINER ELTERN EINIGE DER BEDEUTENDSTEN HUMANISTISCHEN GELEHRTEN NICHT NUR DER DAMALIGEN NIEDERLANDE, SONDERN VON GANZ EUROPA.

*Hugo Grotius als 15-jähriger mit einer ihm vom französischen König Heinrich IV. überreichten Goldmedaille, 1599. Gemälde von und mit seinem Freund Peter Paul Rubens (erster von links) und dem Gelehrten Justus Lipsius (zweiter von rechts), um 1608. Grotius' Lehrer Johannes Wtenbogaert auf einem Gemälde von Rembrandt, 1633. Kupferstich Joseph Justus Scaligers, eines weiteren seiner Lehrer, um 1605.*



persönlich um die Ausbildung des Knaben; während seiner Studienzeit wohnte er auch im Hause des Reformtheologen und in ganz Europa bekannten Philologen *Franciscus Junius*, der in Leiden lehrte. Grotius verdankt ihm nach eigener Aussage zu einem guten Teil seinen frommen und undogmatischen Christenglauben, seine tief verwurzelte Überzeugung eines »Vernunftchristentums«, das nicht nur, aber vor allem aus seinen theologischen Schriften spricht. Er hat diesen »rechtschaffenen und duldsamen Mann« denn auch sehr bewundert, schrieb er doch im Alter:

*»Viel habe ich aus seinen Werken lernen können, aber noch viel mehr aus seinem Beispiel, das ich mir zeitlebens vor Augen hielt.«*

Es ist sehr wohl möglich, dass Grotius' Wissensdurst und Ehrgeiz durch den Kontakt mit so vielen

grossen Gelehrten, der ihm von Kindesbeinen an zuteil wurde, zusätzlich gefördert worden sind; in jedem Fall hat er schon als Knabe den Spruch »ruit hora«, die Zeit drängt, zu seinem erklärten Lebensmotto gemacht. Nicht von ungefähr schrieb sein Studienfreund, der spätere Philologe und Dichter *Daniel Heinsius*, im Rückblick über ihn, Grotius sei nie ein Kind gewesen, sondern schon als ein erwachsener Mann auf die Welt gekommen.

### »Das Wunder von Holland«

Hugo Grotius war 15-jährig, als er seine Studien an der Universität Leiden abschloss, und sein Ruhm hatte schon die Landesgrenzen überschritten: Als er 1598 als Begleiter einer holländischen diplomatischen Gesandtschaft in Angers vom französischen König *Heinrich IV.* (1589–1610) empfangen wurde, pries ihn

dem Kreise seiner Altersgenossen herausgeragt zu haben. Von den Leidener Lehrern wurde der Knabe jedenfalls wegen seiner besonderen Talente hoch gelobt und gar mit dem grossen holländischen Humanisten *Erasmus von Rotterdam* (um 1469–1536) verglichen.

An der Universität erhielt Grotius die grösstmögliche Fürsorge. Nicht nur kümmerte sich dort der vorerwähnte berühmte Scaliger



dieser, wie es heisst, als »le miracle de Hollande«, als das Wunder von Holland. Und auf der Rückreise in die Heimat verlieh ihm die Universität von Orléans einen Dokortitel »für sein ehrenhaftes Benehmen, sein frommes Leben, seine Bildung und seinen berühmten Namen«. Ganz abgesehen von diesen Auszeichnungen: Grotius konnte während seines Aufenthalts in Frankreich mit einigen massgebenden Männern Beziehungen anknüpfen, was für ihn später, wie noch gezeigt wird, wichtig werden sollte.

Liebend gerne hätte sich der junge Grotius, als er 1599 nach Holland zurückkehrte, ausschliesslich seinen damaligen Leidenschaften, dem Altertum, den alten Sprachen und Schriftstellern, sowie der Theologie gewidmet. Aber sein Vater wünschte, er solle den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen, was

Grotius folgsam umgehend tat: Noch im gleichen Jahr erhielt er, nun 16jährig, in Den Haag die erforderliche Zulassung.

Anfänglich hat ihn die Juristerei jedoch überhaupt nicht befriedigt. In einem Brief an den vorerwähnten Heinsius klagte er einmal:

*»Du ahnst nicht, wie sehr mir die Tage bei Gericht zuwider sind. Glaub mir das, und sei Du Deinem Schicksal dankbar. Dies hier ist etwas ganz anderes als die Universität.«*

Brief vom 31. Juli 1603

Dass der Anwaltsberuf nicht Grotius' eigentliche Passion war, will nicht besagen, er hätte sich nicht schon in seinem jugendlichen Alter als begnadeter Vertreter dieses Standes erwiesen, zählte er doch rasch auch einflussreichste Persönlichkeiten zu seinen Klienten. Und es

meint auch nicht, dass er darob seine ersten Interessen vernachlässigt hätte: Mit seinem unermüdlichen Fleiss hat er während dieser Anwaltsjahre nämlich gleichsam nebenher zahlreiche herausragende Arbeiten veröffentlicht. Noch in seinem sechzehnten Altersjahr gab er ein von ihm selbst neu bearbeitetes Sammelwerk des Spätlateiners *Martianus Capella* über die sogenannten Sieben Freien Künste (Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Geometrie, Arithmetik, Astronomie, Harmonie) heraus. Über welches Selbstbewusstsein er schon damals verfügte, mag man daraus ersehen, dass er sich mit dem Capella-Werk gleich an das meistgelesene Buch des ganzen Mittelalters herangewagt hatte. Wie man seinem Vorwort entnehmen kann, hatte er sich die für dieses gewaltige Unterfangen nötige Gelehrtheit indes längst angeeignet:



IM ALTER VON ELF JAHREN GING GROTIUS VON DELFT, WO SEIN VATER EINE ZEITLANG BÜRGERMEISTER GEWESEN WAR, NACH LEIDEN AN DIE UNIVERSITÄT, DIE DIESER NUN ALS KURATOR VERWALTETE. AUCH HIER GENOSS DER KNABE PERSÖNLICHE BETREUUNG DURCH MASSGEBENDE GELEHRTE.



*Ansicht der Stadt Delft, Gemälde von Jan Vermeer van Delft, um 1660. Landschaft mit Motiv aus Leiden, Gemälde von Jan van Goyen aus dem Jahr 1643. Gastmahl im Hause eines Bürgermeisters, Gemälde von Frans Francken II., um 1630.*

»Wir haben Capella mit den zahlreichen Autoren verglichen, die über die nämlichen Gegenstände schrieben: seine ersten beiden Bücher mit denjenigen, die sich mit den Ansichten der alten Philosophen befassten, mit Apuleius, Albricus und all denen, deren zu viele sind, um sie einzeln zu nennen; seine Ausführungen über die Grammatik haben wir an den Grammatikern gemessen, seine Ansichten über Rhetorik an Cicero und Aquila, die über die Dialektik an Porphyrius, Aristoteles, Cassiodorus und Aquila, die über Geographie an Strabo, Mela, Solin, Ptolemäus sowie vor allem an Plinius,

seine Feststellungen über Arithmetik an Euklid, die über Astronomie an Hyginus und den anderen, die darüber geschrieben haben, seine Notizen über die Harmonie schliesslich an Cleonides, Vitruvius und Boethius.«

Mit dieser Neuausgabe hatte der junge Grotius gleichsam über Nacht seinen Weltruhm als Philologe und Literat begründet: In den humanistischen Kreisen Europas löste er mit seinem Sammelwerk grosse Begeisterung aus. Und er liess es nicht bei diesem Buch bewenden: In rascher Folge gab er nun ebenfalls

selbstbearbeitete Werke weiterer griechischer und lateinischer Autoren heraus, begann mit historischen Reportagen über die Geschichte der Niederlande oder verfasste kunstreich geflochtene lateinische Gedichte und Versdramen. Sein erstes, biblisches Drama, *Adamus Exul* («Adam im Exil»), veröffentlichte er 1601, noch als Siebzehnjähriger ...

Auch wenn unsere heutige Zeit viele der damaligen Schriften Grotius' nicht mehr kennt und vielleicht auch gar nicht mehr viel mit ihnen anzufangen wüsste – die mit so enormer Intensität betriebenen Arbeiten seiner Jugendjahre waren für sein späteres Schaffen wegweisend: Er kam so von früh auf in einem Ausmass mit der Gedanken- und Geisteswelt der Antike in Kontakt und lernte die alten Sprachen in einer Gründlichkeit beherrschen, wie sie auch

zu seiner dem Altertum durchaus nahestehenden Zeit absolut ungewöhnlich war. Denn ohne die so gewonnene geistige Gewandtheit, ohne diese Leichtigkeit, sich im hebräischen, griechischen oder römischen Kulturraum zu bewegen, hätte er seine epochalen Werke und insbesondere auch sein noch heute grundlegendes Völkerrechtswerk, die bereits erwähnte Schrift »Vom Recht des Krieges und des Friedens«, nicht erarbeiten können. Aber soweit sind wir noch nicht.

### »Die Freiheit der Meere«

Dass Hugo Grotius neben seinen philologischen und literarischen Vorlieben überhaupt an der wissenschaftlichen juristischen Arbeit Gefallen zu finden und auch hierin grosse Meisterschaft zu entwickeln begann, ist schon fast einem Zufall zu verdanken. Vermutlich durch

die Vermittlung der im Ostindienhandel tätigen Familie seiner Mutter erhielt der Zwanzigjährige 1604 von der Vereinigten Ostindischen Kompanie den Auftrag für ein Rechtsgutachten: Für die Handelsgesellschaft sollte er Fragen beurteilen, die naheliegenderweise überhaupt erst im Zeitalter der Entdeckungen und der Kolonisierungen aufgetaucht waren: Gibt es auf den Weltmeeren ein Recht auf freie Schifffahrt, darf ein Staat andere von der Nutzung der Meere ausschliessen, oder welche Mittel darf man gegebenenfalls anwenden, um seine Rechte durchzusetzen?

Hierzu muss man wissen, dass es im 17. Jahrhundert noch keine internationalen Seerechtsvereinbarungen gab, ja überhaupt waren allgemeinverbindliche Staatsverträge noch gänzlich unbekannt – der erste, die Genfer Rotkreuzkonvention, stammt aus dem Jahr

1864 (siehe dazu Heft 6/01, S. 12 ff.). Zu Grotius' Zeiten gab es zu diesen Fragen bloss gerade päpstliche Erlasse, und gestützt auf solche beanspruchten die katholischen Königreiche Portugal und Spanien die alleinige Herrschaft über die Weltmeere. Portugal hatte 1493 mit der berühmten Bulle von Papst *Alexander VI.* (1492 bis 1503) alle Meere östlich einer mitten durch den Atlantik gezogenen Linie zugesprochen erhalten, Spanien diejenigen im Westen. Solange die Niederländer selbst noch unter spanischer Herrschaft standen, war diese Aufteilung für sie unproblematisch; ihr Seehandel ist unter den Spaniern sogar richtiggehend aufgeblüht. 1581 aber hatte sich der protestantische Norden der damaligen Niederlande vom papsttreuen Spanien losgesagt, wohingegen der südliche Teil, im wesentlichen das heutige Belgien



*Der Hafen von Amsterdam, Gemälde von Hendrik Cornelisz Vroom, 1630. Marktplatz am Hafen, Gemälde von Sebastian Vrancx (1573–1647). Die Explosion des spanischen Admiralsschiffes in der Seeschlacht gegen die niederländische Flotte bei Gibraltar am 25. April 1607, Gemälde von Cornelis Claesz van Wieringen, um 1622.*

und Luxemburg, beim iberischen Königreich verblieb. Als die von Spanien losgelösten und damit von den Vorzügen der päpstlichen Bulle nicht mehr gedeckten Niederländer nun nach Ostindien zu segeln begannen, kam es wiederholt zu Konfrontationen mit den Portugiesen, die den neuen Konkurrenten nicht in ihrem Revier dulden wollten. Bei einem dieser Zusammenstöße gelang es einem

niederländischen Flottenverband, zuerst die Angriffe der Portugiesen abzuwehren und dann in der Meerenge von Malakka vor Sumatra das reich beladene portugiesische Handelsschiff »Santa Catarina« zu kapern, es sicher nach Holland überzuführen und dort als gute Prise zu verkaufen. Der Erlös aus der Beute betrug 3 400 000 Gulden, ein für die damalige Zeit derart gigantischer Betrag, dass in den

Niederlanden und auch unter den Mitgliedern der Ostindischen Gesellschaft selbst die Frage aufkam, ob die Erbeutung der »Catarina« nicht allenfalls rechtlich oder moralisch unzulässig gewesen sein könnte. Diese Skrupel führten sodann zur erwähnten Anfrage an Grotius; denn eine allgemeinverbindliche, sichere Rechtsüberzeugung in dieser Frage gab es damals unter den Staaten, wie angedeutet, bei weitem noch nicht.

Es ist geradezu kennzeichnend für Grotius, dass er bei seinem Schaffen immer wieder bemüht war, sich einen *gerechten Richter* zum Massstab zu nehmen. Worum es auch ging: Sein Urteil musste gerecht, musste vernünftig sein. Wie aber konnte das richtige Urteil vorliegend, bei der Frage nach den Rechten an den Weltmeeren, lauten? Es konnte darüber doch nicht jeder Staat für sich selber befinden; denn, so Grotius in seinem Gutachten:

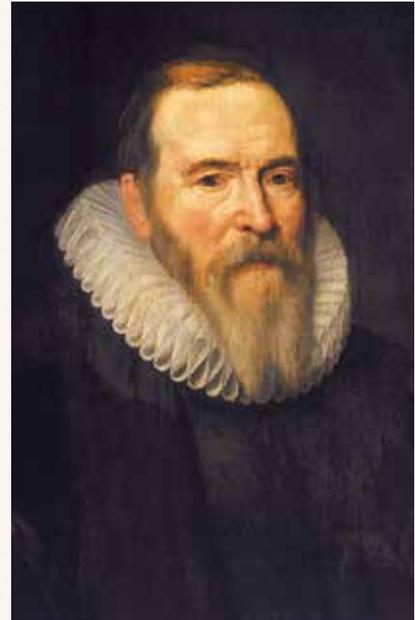
*»Es ist ein weitverbreiteter Irrtum [...], so alt wie die Pest, dass Recht und Unrecht nicht schon aus sich selbst*



**DIE NIEDERLANDE WAREN ZU GROTIUS' ZEITEN EBEN DARAN, ZUR FÜHRENDEN SEE- UND HANDELSMACHT DES KONTINENTS ZU WERDEN. ERST MUSSTEN SIE SICH ABER GEGEN SPANIEN UND PORTUGAL DURCHSETZEN, DENEN EINE PÄPSTLICHE BULLE HUNDERT JAHRE ZUVOR DIE HERRSCHAFT ÜBER DIE WELTMEERE EXKLUSIV ZUGESPROCHEN HATTE.**



Prinz Moritz von Oranien (links), Johan van Oldenbarnevelt und Grotius' Gattin Marie, alles Gemälde des Portraitmalers Michiel van Miereveld (1567–1641). Radierung mit der abenteuerlichen Flucht Grotius' aus der Feste Loevestein von Jan Luyken (1649–1712).



**DIE NIEDERLANDE WURDEN AM ANFANG DES 17. JAHRHUNDERTS VON EINEM WÜSTEN INNERPROTESTANTISCHEN RELIGIONSSTREIT ERFASST, DER BALD AUF DIE INNENPOLITIK ÜBERGRIFF UND SCHLIESSLICH ZUR INHAFTIERUNG GROTIUS' SOWIE ZUR HINRICHTUNG OLDENBARNEVELTS FÜHRTE.**



*unterschieden werden könnten, sondern erst durch Meinung und Brauch der Menschen festgelegt würden.»  
Mare liberum, praefatio*

Recht ist, was Gottes Wille ist, und dieser, so Grotius weiter, zeige sich in der vernünftigen Ordnung der Welt; er »erscheint aus den erkennbaren Absichten« des Schöpfers. In seinem Gutachten hat Grotius diesen Grundgedanken an den Aussagen zahlreicher Autoren,

von der Antike bis in seine Zeit hinein, gemessen und kam gestützt darauf schliesslich zum Schluss, dass sowohl der Grundsatz des freien Handels wie derjenige der Freiheit der Meere in der Tat aus der natürlichen Ordnung der Welt zutage trete:

»Gott drückt dies mit der Stimme der Natur aus; denn insoweit es nicht seinem Willen entspricht, dass die Natur an jedem einzelnen

Ort alles hervorbringt, was es zum Leben braucht, ist er dafür besorgt, dass bestimmte Nationen in dieser, andere in jener Hinsicht einen Vorzug haben. Warum sollte er dies denn so eingerichtet haben, wenn nicht, um durch wechselseitige Bedürfnisse und Vorräte die Freundschaft unter den Völkern zu wecken, damit die Einzelnen nicht auf den Gedanken kommen, sich selbst genügen zu wollen, und daher die Gemeinschaft mit den anderen fliehen?

*Die göttliche Gerechtigkeit hat also dafür gesorgt, dass die Völker aufeinander angewiesen sind.*«  
Mare liberum, cap. 1

Wenn der freie Austausch unter den Völkern und der ungehinderte Zugang zu den Meeren also ein Gottes Willen entsprechendes, natürliches Recht ist, dann bedeutet dies, dass es durch keine irdische Macht rechtmässig ausser Kraft gesetzt werden kann. Auch der Papst vermag daran nichts zu ändern; denn diesem, so der reformierte Grotius weiter, steht zumindest in weltlichen Dingen sowieso keine Autorität zu. Wenn einem nun jemand ein solches *Naturrecht* zu verwehren trachtet, so ist dies als Akt unrechtmässiger Gewalt anzusehen, dem wiederum mit Gewalt und sogar Krieg begegnet werden darf, wenn man nicht auf anderem Weg zu diesem Recht gelangen kann. Mit der Kaperung und dem Verkauf der »Catarina«, so schloss Grotius, hatten seine Landsleute somit rechtmässig gehandelt.

Für sein hier notgedrungen nur stark verkürzt wiedergegebenes, sehr sorgfältig geschriebenes und klug aufgebautes Gutachten wird Grotius noch heute gelobt. Der bekannte französische Völkerrechtler *Jules Basdevant* (1877–1968) etwa würdigte das Werk des erst Ein- und zwanzigjährigen rundweg als »den Triumph juristischer Beweisführung«. Zwar hatte sich der junge Grotius dabei in vielem auf die Überlegungen früherer, auch antiker Autoren abgestützt; aber seine verschiedene theoretische wie praktische Gesichtspunkte vereinigende Gesamtschau war einzigartig und eigenständig. Die von ihm hergeleitete Freiheit der Meere stand auch keineswegs im Einklang mit den politischen und wirtschaftlichen Interessen der damaligen Mächte; ja selbst die Niederlande wollten sich nicht uneingeschränkt an diese Forderung halten.

Desungeachtet hat Grotius mit seinen grundsätzlichen Ausführungen massgeblich zur Bewusstseinsbildung unter den Staaten und zur Ausgestaltung

unseres heutigen internationalen Seerechts beigetragen. Bis allerdings das Prinzip des freien Zugangs zu den Weltmeeren allgemeine Anerkennung gefunden hatte, sollte es mehr als zweihundert Jahre dauern. Formal gewährleistet wurde die Freiheit der Meere sogar erst mit der Genfer Seerechtskonvention von 1958.

### »Nachhaltige Seelenpein«

Hugo Grotius war allein schon auf Grund seiner familiären Herkunft eine öffentliche Karriere vorgezeichnet; doch scheint diese durch das so vielfältige wie weitreichende Wirken seiner Jugendjahre noch beschleunigt worden zu sein. In jedem Fall wurde er bereits 1607, im Alter von bloss 24 Jahren, in das verantwortungsvolle Amt des *Generalfiskals*, einer Art Generalstaatsanwalt, von Holland gewählt. In dieser Funktion hatte er auch den damals noch in ganz Europa stark verbreiteten peinlichen Befragungen, den Verhören auf der Folterbank, beizuwohnen. Wie sehr ihm dies auf sein Gewissen drückte, kann man einigen seiner damaligen Briefe entnehmen, so etwa der schroffen Antwort an einen Freund, der ihm zur Wahl gratuliert hatte:

*»Warum sollte mir an Deinem Glückwunsch etwas liegen? Glaubst Du denn, man könne einen Mann so überschwenglich beglückwünschen, der sich von seinem pflichtgemässen Tun nichts anderes als schwere und nachhaltige Seelenpein als Lohn erhoffen kann?«*  
Brief vom 19. November 1607

Schon nach wenigen Jahren nahm Grotius die nächste Stufe auf der Karriereleiter: 1613 wurde er zum *Ratspensionär*, zum Oberbeamten der grossen Handelsstadt Rotterdam berufen, und alles sah damals danach aus, als würde er bald auch die nächste Sprosse erklimmen und *Landesadvokat*, also Regierungschef von Holland werden, zumal *Johan van Oldenbarnevelt*, der dieses höchste Amt schon seit fast dreissig Jahren innehatte,

in fortgeschrittenem Alter stand und gesundheitlich angeschlagen war.

Aber es kam alles ganz anders: Schon lange schwelte in den Niederlanden ein religiöser Zwist, in den Grotius nun auf Grund seines Amtes als Ratspensionär und wegen seines unbrennbaren Engagements immer mehr hineingezogen wurde. Zunehmend hatte sich der Streit in diesen Jahren verschärft; er sollte schliesslich nicht nur Grotius' politische Laufbahn ein für allemal zerschlagen, um ein Haar hätte er ihm sogar den Kopf gekostet. Es ging dabei nicht, wie man auf Grund der Zeitumstände vielleicht vermuten könnte, um einen Kampf zwischen Protestanten und der – im reformierten Holland haltenden Widerstand leistenden – katholischen Kirche, sondern um eine pure innerprotestantische Auseinandersetzung, nämlich um die 'richtige' Auslegung der sowie so schon bedenklichen calvinistischen Prädestinationslehre: Die konservativ-kirchlichen *Gomaristen* (nach dem Theologen Franciscus Gomarus) beharrten unerweichlich auf der strengen, doppelten Prädestination, gemäss der Gott im voraus und auf alle Zeiten entschieden habe, wer der ewigen Seligkeit teilhaftig werden solle und wer nicht; die humanistisch-liberalen *Arminianer* (nach dem Theologen Jacobus Arminius) dagegen vertraten das etwas grosszügigere Gottesbild, wonach Gott zwar niemanden von vornherein zum Unglauben bestimmt habe, aber die Seligkeit doch nur den Gläubigen gewähre.

Da es keiner der beiden Parteien gelang, im Zwist über diesen dogmatischen Unterschied zu obsiegen, wurde der Streit in die Politik hineingetragen: Von den Kanzeln herab wurde der alte Gegensatz zwischen der dem liberalen Arminianismus zuneigenden Oberschicht und der Masse des konservativen, zum Glauben der Gomaristen haltenden Volkes geschürt.

All dies lief Grotius' Überzeugungen vollkommen zuwider. Seine erklärte Richtschnur in Fragen des christlichen Glaubens war:

»In den grundsätzlichen Fragen Einheit, in den nicht grundsätzlichen Freiheit und in allen Liebe.«

Unter dem Dach einer so verstandenen »vernünftigen« und toleranten christlichen Kirche hätten doch, so Grotius, auch unterschiedliche Bekenntnisse Platz. Er versuchte zu vermitteln, er führte Gespräche, schrieb Briefe und Abhandlungen; er bemühte sich sogar um eine internationale Synode aller protestantischen Kirchen, um dabei – neben den niederländischen – gleich auch noch strittige Glaubensfragen anderer Länder zu klären. Für diesen Zweck hat Grotius damals in seiner bekannten Art eine enorme wissenschaftliche Arbeit geleistet; nicht von ungefähr wurde er sogar der gelehrteste Theologe seiner Zeit genannt.

Aber das alles nützte nichts. Grotius, den ausländische Freunde längst vor den unwägbaren Gefahren seines Engagements in diesem aufgeheizten Religionsstreit gewarnt hatten, war als Angehöriger der Oberschicht und auf Grund seiner Aufrufe für Freiheit und Toleranz in den Augen der fanatisierten konservativen Gomaristen gleich doppelt zum Feind gestempelt. Die Situation wurde immer unkontrollierbarer und eskalierte schliesslich im Jahr 1616/17 vollends: Unruhen und Aufstände des Volkes sowie Notbefehle und Drohungen der Regierung Oldenbarnevelts zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung wechselten sich ab. Grotius suchte nach wie vor zu vermitteln, sah sich aber wiederholt von einer aufgehetzten Menge bedroht; einmal entkam er nur mit genauer Not. Als schliesslich sein vermeintlicher Freund Prinz Moritz von Oranien, der Erbstatthalter der Niederlande und Oberbefehlshaber der gesamten Streitkräfte, sich mit den Truppen auf die Seite der Gomaristen stellte, war das Ende gekommen: Am 29. August 1618 wurden Ratspensionär Grotius, sein Leidener Amtskollege Rombout Hogerbeets und der amtierende holländische Regierungschef Oldenbarnevelt auf Befehl des Prinzen Moritz verhaftet.

## »Wir trösten uns mit Gott«

Die Verhaftung traf alle drei wie ein Blitz. Der 35jährige Hugo Grotius hatte so wenig mit dieser Massnahme gerechnet wie die beiden anderen. Keiner von ihnen hatte etwas getan, was nach holländischem Recht strafbar gewesen wäre. Aber um Recht, um die von Grotius so hoch gehaltene Gerechtigkeit, ging es vorliegend nicht: Es ging um die 'Wahrheit' eines religiösen Dogmas und damit verbunden um die politische Macht im Lande, die auf dem Wege eines Schauprozesses neu verankert werden sollten. Offiziell war den Verhafteten anfangs bloss der äusserst schwammige Vorwurf gemacht worden, sie hätten

*»der Regierung und den Staatsgrundgesetzen zuwider das Religionswesen verwirrt und der Kirche allerhand Widriges zugefügt sowie vielerlei Neuerungen zum Schaden des weltlichen Regierungswesens gesucht und angestiftet.«*

Als dann im Frühjahr 1619 in Den Haag der Prozess eröffnet wurde, wurde gegen Grotius noch die Anklage der Majestätsbeleidigung (gegen Prinz Moritz) und gegen Oldenbarnevelt diejenige des Hochverrats nachgeschoben. Die eine war so grundlos und unbewiesen wie die andere. Aber die Urteile waren sowieso schon gemacht: Am 9. Mai wurde der Arminianismus als Irrlehre und wurden ihre Vertreter zu Verbrechern erklärt, und am 13. Mai mussten Grotius und Hogerbeets im Gerichtssaal mitanhören, wie eine Sonderkommission, die als Kläger und Richter zugleich amtierte, über Oldenbarnevelt das Todesurteil verhängte. Der alte und schon lange kranke Mann wurde wenig später enthauptet. Die beiden anderen liess man ganze fünf Tage im Ungewissen, ob ihnen dasselbe Schicksal drohe; doch wurde ihnen schliesslich 'bloss' lebenslanges Gefängnis und die Einziehung all ihres Besitzes verkündet.

In der Nacht vom 5. Juni 1619 wurden Grotius und Hogerbeets



als Staatsgefangene in die bei Gorkum (Gorinchem) gelegene Wasserfestung Loevestein an der Waal verbracht. Ungeachtet des erlittenen Unrechts und der grundstürzenden Enttäuschungen hat Grotius seinen Glauben an eine Gerechtigkeit damals so wenig verloren wie seinen enormen Arbeitseifer, ja beide erscheinen einem trotz der misslichen Bedingungen der Gefangenschaft noch verstärkt: Grotius hat sich nicht gehen lassen, hat nicht mit seinem Schicksal gehadert, sondern in schriftstellerischer und wissenschaftlicher Arbeit seinen Trost und seine Zuflucht gesucht, und dies nicht ohne grossen Erfolg. Wie er im Juli 1621 in einem Brief schrieb, war er dem Kerker letztlich sogar dankbar, weil dieser ihm eine geistige Vertiefung

erlaubt habe, die er sonst nicht hätte finden können. So verfasste er auf Loevestein neben vielem anderem zwei Werke, die beide eine herausragende Bedeutung erhalten sollten. Das eine war die holländisch verfasste »Unterrichtung über das niederländische Rechtsleben«, die – obschon ihm kaum einschlägige Literatur zur Verfügung gestanden hatte und er sich weitestgehend auf sein Gedächtnis abstützen musste – derart umfassend und gründlich war, dass sie die Gerichtspraxis der Niederlande bis ins 19. Jahrhundert hinein massgebend geprägt hat und dort als Lehrbuch noch heute verbreitet ist.

Das andere war ein religiöses Erbauungsbuch. »Wir [...] trösten uns mit Gott«, hatte er seiner Frau *Marie De Groot*, die er 1608 geheiratet hatte, kurz nach Antritt der Haft in einem zärtlichen kleinen Gedicht geschrieben und sich in der Folge eindringlich mit der Bibel als solcher – frei von aller späteren Umdeutung, wie er betonte – auseinandergesetzt. Das hierauf entstandene Buch »Von der Wahrheit der christlichen Religion« wurde zu einer Rechtfertigungsschrift für ein, wie Grotius überzeugt war, undogmatisches, wahres Christentum. Mit einer verblüffenden Fülle von Erläuterungen zu ungezählten

Bibelworten, die er ausschliesslich dem Neuen Testament entnommen hatte, weil dieses von allen Christen, von Katholiken, Orthodoxen und Protestanten, anerkannt wird, begründete er in drei Teilen die Existenz Gottes, den rechten Glauben und die Wahrheit der Evangelien. Er tat dies allerdings nicht, ohne gleichzeitig zu Vernunft und Toleranz in allen dogmatischen Fragen aufzurufen sowie zur Achtung vor jeder Religion, die sich zum Monotheismus, zur Unsterblichkeit der Seele und zur Nächstenliebe bekenne.

Grotius hatte auch dieses Buch in holländischer Sprache geschrieben,

**DANK DER HILFE EINIGER GETREUER HATTE SICH GROTIUS NACH SEINER FLUCHT AUS HOLLAND NACH PARIS ABSETZEN KÖNNEN. KÖNIG LUDWIG XIII. SICHERTE IHM DORT EINE PENSION ZU, DOCH WURDE SIE NUR UNREGELMÄSSIG AUSGEZAHLT, UM DEN PROTESTANTEN GROTIUS DADURCH, WIE MAN HOFFTE, ZUM ÜBERTRITT ZUM KATHOLIZISMUS ZU BEWEGEN.**

*Ludwig XIII. wird von der Viktoria zum König von Frankreich gekrönt und Bildnis Kardinal Richelieus, seines ersten Ministers; beides Gemälde von Philippe de Champaigne (1602–1674). Paris, Blick vom Pont Neuf auf den Louvre, Gemälde der französischen Schule von 1680.*





GROTIUS HATTE ZEITLEBENS GEHOFFT, HOLLAND WERDE SEINE WIDER ALLES RECHT AUSGESPROCHENE VERURTEILUNG AUFHEBEN ODER IHM WENIGSTENS DIE RÜCKKEHR IN DIE HEIMAT GESTATTEN – VERGEBLICH. EXISTENTIELLER NOT GEHORCHEND, NAHM ER SCHLIESSLICH DAS ANGEBOT SCHWEDENS AN, ALS DESSEN BOTSCHAFTER IN PARIS ZU AMTEN.

*Der schwedische König Gustav II. Adolf (1611–1632) auf einem Heinrich Bollandt zugeschriebenen Gemälde von 1631. Seine Tochter Christine auf einem Gemälde von Sébastien Bourdon aus dem Jahr 1653. Kolorierte Kupferstiche mit Ansichten von Stockholm von Franz Hogenberg von 1579/80.*



damit es möglichst vielen seiner Landsleute zugänglich werden könne. Es waren indes nicht zuletzt katholische Freunde, die ihn dann drängten, noch eine lateinische Version zu verfassen, damit das Werk so auch im übrigen Europa Verbreitung fände. Sie kam 1627 heraus und hat in dieser der religiös-dogmatischen Haarspaltereien offenkundig überdrüssigen Zeit in der Tat einen beispiellosen Erfolg gehabt: Sie erlebte mehr als dreissig Ausgaben und wurde in rund ein Dutzend Sprachen, darunter sogar Arabisch, Persisch, Malaisch und Chinesisch, übersetzt. Die Glaubensschrift wurde so zu einem der am weitesten über die ganze Erde verbreiteten Bücher.

### »Unversehrt in Paris«

Trotz der zuweilen gefährlich brodelnden Volksstimmung haben Hugo Grotius viele auch während des Prozesses und der Gefangenschaft die Treue gehalten: seine



Eltern, sein Bruder Wilhelm, auch zahlreiche Freunde im In- und Ausland. Niemandes Unterstützung war jedoch so bedeutsam wie diejenige seiner Frau Marie. Mit Hingabe hat sie ihrem Mann während der ganzen Zeit beigestanden, mit Hartnäckigkeit hat sie bei den Behörden zahllose Erleichterungen seiner Kerkerhaft erfochten, und mit grossem Mut sowie geradezu shakespearscher Phantasie hat sie ihn schliesslich auch aus seinem Gefängnis befreit: Am Morgen des 22. März 1621, also zweieinhalb Jahre nach seiner Festnahme, schmuggelte Marie De Groot ihren Mann mit Hilfe der treuen Dienerin Elsje van Houweningen in einer grossen Bücher- und Wäschetruhe an den Wärttern vorbei aus der Festung Loevestein heraus, liess die Kiste mit dem Gatten eilends per Schiff nach Gorkum zu seinem Buchhändler fahren, von wo Grotius, nun als Maurer verkleidet, sogleich nach dem sicheren Antwerpen entfloh, um einige Tage später nach Paris weiterzureisen.

Als die kecke Tat entdeckt wurde, war Grotius längst ausser Landes. Die düpierten Gegner wollten sich erst an Marie De Groot rächen und liessen sie statt des Mannes in seiner Zelle einsperren. Doch die Nachricht von der heldenhaften Tat der beiden Frauen hatte sich wie ein Lauffeuer durch ganz Europa verbreitet: Ruhmesgedichte wurden auf sie verfasst, Glückwünsche und Demarchen trafen von überall her ein, so dass Prinz Moritz im April 1621 persönlich anordnete, Marie De Groot sei wieder freizulassen. Bald schon konnte sie ihrem Mann mitsamt den Kindern nach Paris folgen.

Grotius war dort sehr herzlich empfangen worden. Hier kannte er viele kluge und einflussreiche Männer, mit denen er sich seit einem Vierteljahrhundert, als er als 15-jähriger erstmals in der Stadt geweilt hatte, in Freundschaft verbunden wusste. Die Kontakte mit ihnen haben ihm gerade in der ersten Zeit nach der Haft sehr viel bedeutet. So berichtete er nur Tage nach seiner Ankunft in einem Brief in die Heimat:

*»Ich bin nun wohlbehalten und unversehrt in Paris, wo ich täglich den Schmerz einer langwährenden Einsamkeit durch edle Gespräche mit den gelehrtesten Menschen heilen kann.«*  
Brief vom 23. April 1621

Doch das unbeschwerte Glück der ersten Monate hielt nicht über Jahre. Sei es, dass seine Gönner starben oder am Königshof in Ungnade fielen, oder sei es, dass ihre Bereitschaft, dem Verbannten immer und immer wieder mit Geldbeträgen beizustehen, schlicht erkaltet war – Grotius wurde zunehmend von finanziellen Sorgen gedrückt. Er selbst besass ja kein Vermögen mehr; all sein Besitz war ihm nach der Verurteilung entzogen worden, und hier, im Exil im schon damals teuren Paris, musste er für den Unterhalt von Frau und Kindern sowie der Bediensteten aufkommen. Eigentlich hatte ihm der französische König Ludwig XIII. (1610–1643) eine Pension zugesagt, doch wurde diese nur unregelmässig ausgerichtet. Ihre geregelte Auszahlung und weitere reiche Vorteile wurden ihm zwar unverhohlen für den Fall in Aussicht gestellt, dass er zum katholischen Glauben überträte. Aber Grotius, der schon als Jugendlicher seine katholische Mutter zur Konversion zum Protestantismus bewegt hatte, weil sie zu »klug« sei, um eine »Papistin« zu bleiben, war um nichts in der Welt zu diesem Schritt zu bewegen.

### »Krieg und Frieden«

Mitten im Dreissigjährigen Krieg war die Stellung des protestantischen Flüchtlings Hugo Grotius im katholischen Frankreich, das neben dem religiösen auch noch im politischen Gegensatz zu seiner Heimat Holland stand, folglich alles andere als einfach. Aber all die unerfreulichen Umstände und die Sorge um die eigene und der Seinen Zukunft haben seinem Arbeitseifer offensichtlich keinen Abbruch getan: Wenn er sich in seine Studien vertiefen konnte, waren alle Ungewissheit und das persönliche Elend vergessen. So verfasste er in diesen Pariser Jahren – wiederum neben vielem anderem

–eine Schrift, die zwar nicht die weite Verbreitung seines vorerwähnten Buches über die christliche Wahrheit erreichen sollte, mit der er aber nicht weniger als das Fundament für unser heutiges internationales Recht bereitet hat: das schon einleitend erwähnte grosse Werk »Vom Recht des Krieges und des Friedens«.

Den Anlass für das 1623 bis 1625 verfasste Werk gaben Grotius der Dreissigjährige Krieg und die damit verbundene zunehmende Verrohung und Willkür, wie er im Vorwort vermerkte:

*»Ich sah in den christlichen Ländern eine entartete Kriegführung, deren sich selbst rohe Völker geschämt hätten. Man greift aus unbedeutenden oder gar keinen Gründen zu den Waffen, und hat man sie einmal ergriffen, so wird weder das göttliche noch das menschliche Recht geachtet, gleichsam als ob auf Befehl die Wut zu allen Verbrechen losgelassen worden wäre.«*

De iure belli ac pacis, prolegomena 28

Dieser stossenden, im Kriege wie im Frieden festgestellten Rechtsverwilderung wollte Grotius etwas entgegensetzen: Er wollte seinen in Glaubenskriegen zerstrittenen Zeitgenossen Rechtsregeln präsentieren, die für alle Religionen und Völker, ja für alle Menschen gleichermaßen Verbindlichkeit besitzen sollten.

Wie schon in seinem thematisch viel enger gefassten Werk über die Meeresfreiheit hat Grotius diese Rechtsregeln nicht selber *erfinden*, sondern bloss *finden* wollen. Denn wie bereits vorne ausgeführt, sind diese in der *vernünftigen Ordnung der Welt*, in den »erkennbaren Absichten« des Schöpfers, geborgen (siehe vorne S. 41 ff.). Es handelt sich um sogenanntes *Naturrecht*, das nicht neu geschaffen werden muss, sondern von allem Anbeginn an bestehend ist und von jedem redlichen Menschen, unabhängig von seiner Volks- oder Religionszugehörigkeit, erkannt werden kann. Die Grundlage, von der Grotius hierbei ausgeht, ist die ebenfalls naturrechtlich begründete Erkenntnis, dass Gott dem Menschen den *appetitus societatis*, »die Liebe

zur Gemeinschaft«, eingeschaffen hat. Auf diesem natürlichen Streben des Menschen zu einem geordneten Zusammensein mit anderen gründe alles, was zwischen den einzelnen Menschen, aber auch zwischen den Staaten als ihren Zusammenschlüssen Geltung haben müsse, was also Recht und was Unrecht ist:

*»Der Mensch ist nicht bloss ein Lebewesen, sondern das höchste Lebewesen, und der Unterschied zu allen anderen lebenden Wesen ist weit grösser als die Unterschiede zwischen den übrigen Gattungen. Dies beweisen viele dem menschlichen Geschlecht eigentümliche Tätigkeiten. Zu diesen gehört der gesellige Trieb zu einer ruhigen und nach dem Mass seiner Einsicht geordneten Gemeinschaft mit seinesgleichen [...].*

*Selbst manche Tiere mässigen die Sorge für ihren Nutzen durch die Rücksicht teils auf ihre Jungen, teils auf ihresgleichen. Es mag dies bei ihnen aus einem Instinkt herrühren, der ihnen von aussen eingepflanzt ist, da die gleiche Einsicht für andere, keineswegs schwierigere Tätigkeiten bei ihnen nicht angetroffen wird. Dasselbe gilt, noch bevor die Erziehung eingesetzt hat, von Kindern, bei denen eine Neigung, anderen wohlzutun, hervortritt [...]. Auch das Mitleid tritt in diesem Alter von selbst hervor. Wenn der Mensch aber in das reifere Alter getreten ist und gelernt hat, sich in gleichen Fällen gleich zu benehmen, so verbindet er, wie man leicht bemerkt, mit einem starken geselligen Trieb, für den er allein vor allen Geschöpfen das besondere Mittel der Sprache besitzt, auch die Fähigkeit, allgemeine Regeln zu fassen und danach zu handeln. Alles, was hiermit zusammenhängt, hat der Mensch nicht mehr mit allen anderen Geschöpfen gemeinsam, sondern ist eine Eigenart der menschlichen Natur.*

*Diese von uns hier nur roh bezeichnete, der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft ist die Quelle dessen, was man recht eigentlich mit dem Namen Recht bezeichnet. Dazu gehört, dass man sich fremden Guts enthält und es ersetzt, wenn man etwas davon besitzt oder genommen hat, ferner die Verbindlichkeit, gegebene*

*Versprechen zu erfüllen, der Ersatz des durch unsere Schuld veranlassten Schadens und die Wiedervergeltung unter den Menschen durch Strafe.«*

Prolegomena 6 ff.

In seinem drei gewaltige Bücher umfassenden Werk erläutert Grotius unzählige weitere, den Bürger wie den Staat betreffende Einzelfragen, die einzeln aufzuführen den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde. Das Leitmotiv dabei ist jedoch, dass die *Welt eine solche des Rechts* und immer nach diesem zu streben sei. Hinsichtlich des Krieges bedeutet dies zweierlei: Erstens kann unter Umständen, um ein Recht zu wahren oder eine Verletzung wiedergutzumachen, Krieg erlaubt sein:

*»Was notwendig ist, um ein gegebenes Recht zu verwirklichen, darauf hat man auch ein Recht.«*

Lib. III, cap. 1, 2

Und zweitens besteht auch in einem solchen Krieg nie ein rechtsfreier Raum. So führt Grotius unter anderem detailliert aus, wie ein Krieg zu beginnen sei, wann in einem Krieg List und Täuschung erlaubt seien, wann man das Eigentum der Bürger angreifen dürfe, unter welchen Bedingungen ein Feind getötet werden dürfe, was gegenüber Gefangenen zu gelten habe oder wie Frieden zu schliessen sei.

Grotius' Schrift »Vom Recht des Krieges und des Friedens« hat auf Grund ihrer Gründlichkeit und ihrer Systematik sofort Beachtung gefunden und anfänglich in allererster Linie dazu beigetragen, dass wenigstens der Gedanke eines Rechts im Krieg gestärkt wurde: Als König Gustav II. Adolf, der die Übersetzung ins Schwedische befohlen hatte, 1632 im Dreissigjährigen Krieg bei Lützen fiel, fand man das Buch in seinem Zelt. Wie angedeutet, hat es aber weit über seine Zeit hinaus gewirkt. Obschon von Rom sofort auf den Index gesetzt, wurde es zum Ausgangspunkt für die Entwicklung des Völkerrechts und seiner Wissenschaft. Auf sein Werk gehen schliesslich nicht nur die Erste Haager Friedenskonferenz von 1899,



GROTIUS HÄTTE GERNE PERSÖNLICH AN DEN FRIEDENSVERHANDLUNGEN ZUR BEENDIGUNG DES DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES MITGEWIRKT; ALS GENIALER VÖLKERRECHTLER HÄTTE ER SICH AUCH WIE KEIN ZWEITER DAFÜR GEEIGNET. ABER AUCH DIESE HOFFNUNG WURDE IHM NICHT ERFÜLLT.

*Das Reitergefecht, Gemälde des flämischen Malers Sebastian Vrancx. Der Friedensschluss von Münster am 24. Oktober 1648, Gemälde von Gerard ter Borch (1617–1681).*

die Völkerbundsidee oder die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 zurück, sondern auch der für Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten zuständige Internationale Gerichtshof in Den Haag, der Gedanke der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder derjenige von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. So hat man sich etwa in den Nürnberger Prozessen 1945–1949 oder dem Eichmann-Prozess 1960/61 wiederholt auf Grotius abgestützt.



## »Völker werden sich verbinden«

Grotius hat das grosse Werk 1625 in seinem Pariser Exil veröffentlicht. Aber auch eine sehr ehrenvolle Widmung an den Schutzherrn, König Ludwig XIII., vermochte seine Lage in der französischen Hauptstadt nicht zu verbessern; sie blieb unbefriedigend.

»So kann es nicht länger bleiben«,

schrrieb seine Frau Marie damals. Die Familie Grotius sehnte sich nach der Heimat. Als der Geldmangel immer drückender wurde und darüber hinaus noch verlautete, der 1619 mit ihm verurteilte Hogerbeets sei begnadigt und aus der Feste Loevestein entlassen worden, war Grotius nicht mehr zurückzuhalten: In der Erwartung, die Amnestie werde auch ihm zuteil, brach er im Oktober 1631 von Paris nach Holland auf. Doch seine Hoffnungen wurden bitter enttäuscht: Nach wenigen Monaten erging der Beschluss, er würde erneut den Gerichten überantwortet, wenn er das Land nicht innerhalb von zehn Tagen verlasse. Ja sogar ein Kopfgeld von 2000 Gulden wurde auf ihn ausgesetzt. Er floh ein zweites Mal, diesmal nach Hamburg.

Grotius waren schon in Paris verschiedentlich Angebote von Fürstenthöfen unterbreitet worden: In fremde Dienste zu treten schien ihm aber wegen seiner anhaltend tiefen Verbundenheit mit Holland immer versagt. Nun, mit der zweiten Verstoßung aus der Heimat, hatte sich dies geändert: Enttäuscht und wohl auch erbittert nahm Grotius schliesslich 1634 ein Angebot Schwedens an, als dessen Botschafter nach Paris zurückzukehren. Es war dies eine ehrenvolle und bedeutende Berufung; denn Schweden war in diesen Jahren neben Frankreich die wichtigste Grossmacht in Europa.

Aber glücklich sollte er in Paris auch in dieser Funktion nicht mehr werden. Das Verhältnis mit Kardinal Richelieu, dem ersten Minister Ludwigs XIII., war von Anfang an distanziert, kühl und von gegenseitiger

Abneigung geprägt: Zahlreich hat Grotius in seinen Briefen des Kardinals allzu grosse Prunkliebe und Raffsucht, seine Tyrannei und Grausamkeit erwähnt, und zahlreich hat dieser umgekehrt auf die Abberufung Grotius' gedrängt. Die Situation hatte sich auch um nichts gebessert, als Richelieu 1642 starb; denn sein Nachfolger, Kardinal *Mazarin*, weigerte sich von vornherein, Grotius überhaupt zu empfangen.

Die schwedische Königin *Christine*, die Tochter von Gustav II. Adolf, hat Grotius, der ihr so nicht mehr viel nützte, schliesslich im Winter 1644/45 nach Stockholm zurückberufen. Sie hat ihn dort zwar ehrenvoll empfangen, aber einen neuen Posten hat sie dem 62jährigen nicht mehr angeboten. Auch zu den Vorverhandlungen für den Westfälischen Frieden, der den Dreissigjährigen Krieg endlich beenden sollte, wurde er, der sich doch auf Grund seines völkerrechtlichen Schaffens wie kein zweiter dafür ausgezeichnet hätte, zu seinem grossen Bedauern nicht entsandt.

Mit dieser neuen Enttäuschung entschloss er sich, nun so rasch wie möglich zu seiner Frau Marie zurückzukehren, die in Paris verblieben war: Am 12. August bestieg er in Stockholm ein Handelsschiff, doch dieses geriet in einen Sturm, einer der Masten brach, und das Schiff landete am 20. August gerade noch mit knapper Not im äussersten Osten von Pommern.

Es ist nicht klar, warum Grotius sich nicht vor Ort von diesem gewaltigen Schrecken und der Erschöpfung zu erholen suchte, sondern, von offensichtlicher Unruhe getrieben, die Reise sofort und erst noch in einem offenen Wagen fortsetzte. Fest steht bloss, dass er völlig entkräftet in Rostock haltmachen musste und dort zwei Tage später, am 28. August 1645, verschied, ohne seine Frau wiedergesehen zu haben.

Sein Nachruhm hat in Europa fast sofort eingesetzt. Heute allerdings sind seine Dichtungen sowie seine humanistischen und theologischen Werke kaum mehr jemandem bekannt. Geblieben sind

einzig Wirkung und Ansehen seiner völkerrechtlichen Schriften. Sie haben alle Wandlungen der Zeit überdauert. Das darin postulierte natürliche Streben des Menschen zu einem Zusammensein in Ordnung und Frieden sowie die darauf aufbauenden, für alle Völker und Menschen, ungeachtet ihrer Religions- oder Rassenzugehörigkeit, geltenden Rechtsgrundsätze sind denn auch unvermindert hoch aktuell. Zu Recht schrieb der deutsche Philosoph und Dichter *Johann Gottfried Herder* über Grotius:

»Religionen hast Du nicht vereinigen können, wie Du wolltest, aber Grundsätze der Menschen hast Du vereinigt, und auch Völker werden sich einst in ihnen verbinden.«

Briefe zur Beförderung der Humanität



### Bildquellen

S. 5 u. und 34 (E. Lessing), 37 o. (S. Domingie), 37 u., 37 re., 41 u., 42 o. li., 42 u. li., 46 o. re., 46 u. und 46/47: AKG Berlin. S. 36: KB, Bureau NCRD. S. 38 und 41 o. (J. Blauel), 39 (Blauel/Gnam), 40/41 (Bayer & Mitko), 44 (P. Willi) und 49: Artothek. S. 42 o. re. und u. re.: Rijksmuseum Amsterdam. S. 45 und 46 o. li.: bpk Berlin.

### Literatur

Peter Borschberg, Hugo Grotius »Commentarius in theses XI«: an Early Treatise on Sovereignty, the Just War, and the Legitimacy of the Dutch Revolt, Bern 1994. Charles S. Edwards, Hugo Grotius, The Miracle of Holland, Chicago 1981. W. J. M. van Eysinga, Hugo Grotius, Eine biographische Skizze, Basel 1952. Hugo Grotius, Mare liberum sive de iure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio, Leiden 1608; deutsch: Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius, übers. von R. Boschan, Leipzig 1919; De iure belli ac pacis libri tres, Paris 1625, deutsch: Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, übers. und hg. von Walter Schätzel, Tübingen 1950; De iure praedae commentarius, engl. Übers., in: Classics of International Law, Oxford 1950; Bewijs van den varen godsdienst, o. O. 1622 deutsch: Von der Wahrheit der christlichen Religion, übers. von Martin Opitz, Breslau 1631. Günter Hoffmann-Loerzer, Grotius, in: Klassiker des politischen Denkens, 1. Band, München 1986. W. S. M. Knight, The Life and Works of Hugo Grotius, London 1925. Filadelfo Linares, Einblicke in Hugo Grotius' Werk »Vom Recht des Krieges und des Friedens«, in: Studien und Materialien zur Geschichte der Philosophie, Band 15, Hildesheim 1993. Christoph Link, Hugo Grotius als Staatsdenker, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Nr. 512, Tübingen 1983. Norman Paech, Hugo Grotius, Berlin 1985. Erik Wolf, Hugo Grotius, in: Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963. Karl Zemanek, Hugo Grotius, in: Die Grossen der Weltgeschichte, Band V, Zürich 1974.